

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ für den Teilbereich „Feuerwehr“ im Ortsteil Mußbach der Gemeinde Freiamt

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ am 18.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 25.02.2025, Aktenzeichen 21-2511-26/10/4, aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet mit einer Fläche von rund 3.200 m² liegt im südwestlichen Teilbereich des Grundstücks Flst.-Nr. 10 im Ortsteil Mußbach direkt gegenüber dem Sportplatz und nördlich der K 5113. Nördlich schließt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage an, im Südwesten die Schule und im Süden auf Flst.-Nr. 10/13 befindet sich auf dem ehemaligen Areal einer Kläranlage die Einrichtung für Übungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Bekanntmachung erfolgt am 13.03.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Freiamt, am 13.03.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen, am 12.03.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Teningen, am 14.03.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Sexau und am 12.03.2025 im Amtsblatt der Stadt Emmendingen. Der Tag der letzten Bekanntmachung und somit Tag der Wirksamkeit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung ist der 14.03.2025.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt)
Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen)
Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau)
Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)
Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen)

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmendingen, den 11.03.2025

Vorsitzender der
vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft